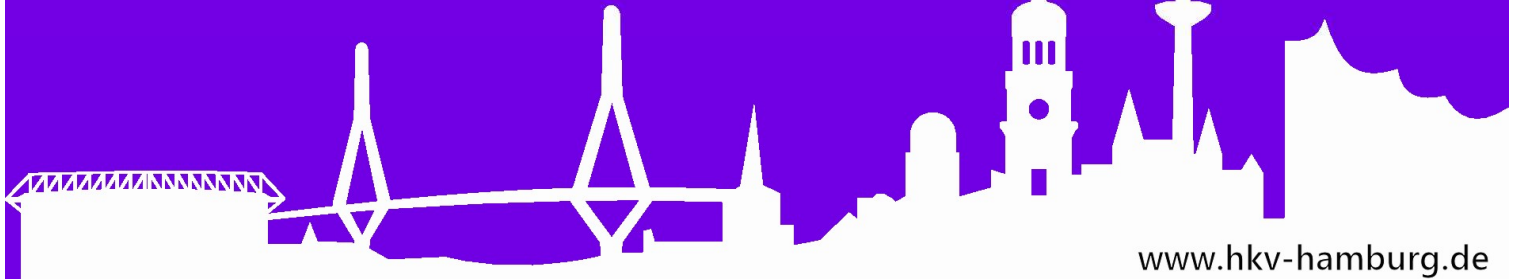


HKV

Hamburger Kegler Verein e.V.
Adolph-Schönfelder-Straße 49
22083 Hamburg
info@hkv-hamburg.de



www.hkv-hamburg.de

Satzung

Hamburger Kegler Verein e.V.

vom 25.04.2022

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verzichtet der Hamburger Kegler Verein e.V. in seiner Satzung, seinen Ordnungen und sonstigen Regelungen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1. Der Hamburger Kegler Verein e.V. - Kurzbezeichnung HKV- ist ein Zusammenschluss von Kegel – und Bowlingsportausübenden Klubs und Einzelpersonen. Er ist ein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Nr. 21218 mit dem Sitz in Hamburg eingetragener Verein.
- 1.2. Der HKV wurde im Jahre 2011 gegründet und ist Mitglied des Landesfachverband Hamburg für Kegeln & Bowling e.V. (LFV) und ordentliches Mitglied des Hamburger Sportbundes (HSB).
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Grundsätze

- 2.1. Der HKV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 2.2. Es werden die Ziele des Amateursports verfolgt.
- 2.3. Der HKV steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

3. Zweck und Aufgabe

- 3.1. Zweck des HKV ist die Förderung des Sports.
- 3.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege des Kegel- und Bowlingsports aller Disziplinen als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport gemäß der Ziele des LFV sowie des HSB.
- 3.3. Im HKV sind Kegelclubs und Einzelpersonen organisatorisch zusammengeschlossen.
- 3.4. Die Aufgaben des HKV sind:
 - 3.4.1. Die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem LFV, dem HSB und anderen Organisationen zu vertreten.
 - 3.4.2. Meisterschaften, Punktspiele und andere sportliche Veranstaltungen durchzuführen,
 - 3.4.3. sportliche Führungs- und Lehrkräfte aus- und weiterzubilden,
 - 3.4.4. die Jugendarbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnung zu fördern.

4. Gemeinnützigkeit

- 4.1. Der HKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4.2. Der HKV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.3. Alle Mittel des HKV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HKV.
- 4.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des HKV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.5. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der HKV Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach §3 Ziffer 26 a EstG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

5. Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

- 5.1. Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des HKV und seiner Organe.
- 5.2. Die erlassenen Ordnungen, Richtlinien, Bestimmungen und Entscheidungen des HKV sind für alle Mitglieder verbindlich.

6. Mitgliedschaft

- 6.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Ordentliche Mitglieder sind die dem Verein ordnungsgemäß gemeldeten und erfassten Einzelmitglieder.
- 6.2. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen werden, die den Kegelsport betreiben und nicht unter Ziffer 6.1 fallen.
- 6.3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich nicht aktiv am Kegelsport beteiligen.
- 6.4. Ein Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag muss eine schriftliche Anerkennung der HKV-Satzung, seiner Ordnungen, Richtlinien, Bestimmungen und Entscheidungen enthalten.
- 6.5. Über Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des HKV mit einfacher Mehrheit.
- 6.6. Gegen eine Ablehnung kann binnen eines Monats seit Bekanntgabe der Ablehnung beim HKV Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft erlischt

- 6.7.1. durch Austritt. Die Austrittserklärung muss drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem HKV mitgeteilt werden. Der Austritt ist nur zulässig zum Ende des Kalenderjahres.
- 6.7.2. durch Auflösung des HKV.
- 6.7.3. mit dem Tod.
- 6.7.4. durch Ausschluss; er kann durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen, und zwar in den nachstehend bezeichneten Fällen:
 - 6.7.4.1. wenn die in Ziffer 7 und 8 festgelegten Pflichten gröblich verletzt und die Verletzung trotz vom Vorstand erfolgter schriftlicher Abmahnung fortgesetzt werden,
 - 6.7.4.2. wenn das Mitglied in grober Weise und schuldhaft gegen die Interessen des HKV verstößt. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- 6.8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehen gegen den HKV keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen des HKV.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, mit Ausnahme der Mitglieder Ziffer 6.3, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben und Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
- 7.2. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Richtlinien, Bestimmungen und Entscheidungen des HKV zu befolgen und durchzuführen.

8. Beiträge

- 8.1. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 8.2. Der Jahresbetrag ist bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
- 8.3. Befindet sich ein Mitglied um mehr als 1 Monat im Zahlungsverzug, so kann es für die Dauer des Verzuges seine satzungsgemäßen Rechte nicht ausüben.

9. Organe des LFV

- 9.1. Die Organe sind:
 - 9.1.1. Die Mitgliederversammlung
 - 9.1.2. der Vorstand

10. Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des HKV. Sie hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Kegelsports im HKV Hamburg zu beschließen.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - 10.2.1. den ordentlichen Mitgliedern
 - 10.2.2. den Mitgliedern des HKV-Vorstandes
- 10.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, möglichst in den ersten 4 Monaten statt.
- 10.4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Schrift- oder Textform mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann zusätzlich auf der Internetseite des HKV veröffentlicht werden.
- 10.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 10.6. Die Tagesordnung, die mit der Einladung bekannt gegeben wird, muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - 10.6.1. Feststellung der Stimmberechtigten
 - 10.6.2. Bericht des Vorstandes
 - 10.6.3. Bericht der Rechnungsprüfer
 - 10.6.4. Entlastung des Vorstandes
 - 10.6.5. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - 10.6.6. Wahl der Rechnungsprüfer
 - 10.6.7. Genehmigung des Haushaltsplans und Festsetzung des Beitrages
 - 10.6.8. Anträge
 - 10.6.9. Verschiedenes
- 10.7. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Ist aufgrund besonderer Umstände die Präsenzform nicht möglich, kann der Vorstand eine abweichende Form bestimmen.
- 10.8. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe verbindlich.
- 10.9. Der geschäftsführende Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder dieses verlangt.
- 10.10. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

- 10.10.1. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens acht Wochen nach Einreichung des Antrags stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang beim geschäftsführenden Vorstand die Zahl, der zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlichen Antragsteller vorliegt.
- 10.11. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Die Anträge sind allen Mitgliedern unmittelbar nach Einreichungsschluss zur Kenntnis zu bringen.
- 10.12. Nicht fristgemäß eingegangene Anträge können mit Zustimmung von zwei Drittel der vertretenen Stimmen als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung ausgenommen.
- 10.13. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder des Vorstandes.
- 10.13.1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- 10.13.2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 10.13.3. Beschlüsse über Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
- 10.14. Eine Versammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn bei der Abstimmung weniger als die Hälfte der laut Teilnehmerliste festgestellten Stimmrechte anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit muss auf Antrag festgestellt werden.
- 10.15. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen Datum, Stimmrechte, Gegenstände der Beschlüsse in der Reihenfolge der Behandlung und die Beschlüsse im Wortlaut ersichtlich sein. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und spätestens innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern in Textform zuzusenden. Einsprüche sind schriftlich mit einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang des Protokolls an den Versammlungsleiter zu richten. Erfolgt innerhalb der genannten Frist kein Einspruch, so gilt das Protokoll als angenommen.

11. Vorstand

11.1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

11.1.1. der Vorsitzende

11.1.2. der Rechnungsführer

11.1.3. der Sportwart

11.3. Rechtsverbindlich handeln oder den HKV gerichtlich und außergerichtlich vertreten können nur zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam.

11.4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie endet mit der Neuwahl auf der Mitgliederversammlung.

11.4.1. Die Wahl des Vorsitzenden findet ab 2022 gemäß der Amtszeit alle 3 Jahre statt.

11.4.2. Die Wahl des Rechnungsführers ab 2023 gemäß der Amtszeit alle 3 Jahre statt.

11.4.3. Die Wahl des Sportwartes findet ab 2024 gemäß der Amtszeit alle 3 Jahre statt.

11.4.4. Sollten Vorstandsmitglieder vor Ende der Amtsperiode ausscheiden, wird das neue Vorstandsmitglied nur für die restliche Amtszeit gewählt.

11.5. Alle Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

11.6. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit ist der Vorstand berechtigt, das frei gewordene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

11.7. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung ist der Vorstand berechtigt, Vorstandsmitglieder von ihrem Amt zu suspendieren. Eine Entscheidung wird die nächste Mitgliederversammlung treffen.

12. Jugend

- 12.1. Zur Jugend des HKV zählen Jugendliche der ordentlichen Mitglieder des HKV entsprechend der Jugendklassen des DKB und DBKVs.
- 12.2. Die Jugend des HKV führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der sonstigen Ordnungen selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr von dem HKV zur Verfügung gestellten und sonst zugeflossenen Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins selbst.
- 12.3. Zuständigkeit, Aufgaben und Organisationen werden in der Jugendordnung geregelt. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- 12.4. Die Jugendwarte werden von dem Jugendausschuss gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

13. Rechnungsprüfer

- 13.1. Der HKV hat zwei Rechnungsprüfer, die um ein Jahr zeitversetzt für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
- 13.2. Als Rechnungsprüfer können nur natürliche Personen gewählt werden, die ordentliches oder außerordentliches Mitglied des HKV sind und nicht dem Vorstand gemäß Ziffer 11. angehören.
- 13.3. Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungslegung des HKV zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu nehmen.

14. Satzungsänderungen

- 14.1. Anträge auf Satzungsänderungen, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind mit Begründung bis zum 31. Januar in Text- oder Schriftform an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- 14.2. Bei späterem Eingang wird der Antrag auf die Tagesordnung der darauffolgenden Mitgliederversammlung gesetzt.
- 14.3. In der Tagesordnung muss darauf hingewiesen werden, dass eine Satzungsänderung beschlossen werden soll.
- 14.4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

15. Auflösung

- 15.1. Die Auflösung des HKV erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- 15.2. Eine virtuelle Mitgliederversammlung zum Zweck der Auflösung des HKV ist unzulässig.
- 15.3. In der Tagesordnung muss darauf hingewiesen werden, dass die Auflösung des HKV beschlossen werden soll.
- 15.4. Auf dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten sein.
- 15.5. Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so muss binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 15.6. Die zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmrechte beschlussfähig.
- 15.7. Der Beschluss über die Auflösung des HKV muss mit einer Dreiviertel-Mehrheit aller Stimmen der Mitgliederversammlung getroffen werden.
- 15.8. Bei Auflösung des HKV oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den LFV der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 15.9. Die Mitglieder haben keine Sonderrechte am Auflösungsvermögen des HKV.

16. Inkrafttreten

- 16.1. Diese Satzung wird mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 25.04.2022 wirksam und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg in Kraft.
- 16.2. Die bisher gültige Satzung des HKV wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Hamburg, 25.04.2022

Wilfried Rabe

Vorsitzender

Kristina Kiehn

Rechnungsführerin